

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. September 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Nachtrags-Dossier I., bezeichnet mit "Brüder Salomon Kohn / Postkartenverlag", enthaltenen 165 Fotografien aus dem Österreichischen Theatermuseum an die Erben Salomon Kohn auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

In seinen Sitzungen vom 22. Juni 2004 und vom 29. März 2006 hat der Beirat bereits die Rückgabe von 583 Fotografien aus der Portraitsammlung der Österreichischen Nationalbibliothek sowie von insgesamt 1092 Fotografien aus dem Österreichischen Theatermuseum an die Erben nach Salomon Kohn empfohlen. Nunmehr wurden die im vorliegenden Nachtrags-Dossier I. enthaltenen weiteren 165 Fotografien aus dem ehemaligen Besitz des Postkartenverlages Gebrüder Salomon Kohn aufgefunden.

Wie bereits im Beiratsbeschluss vom 22. Juni 2004 ausgeführt, zählte Salomon Kohn zum Kreis der von den NS-Machthabern Verfolgten. Sein Vermögen wurde offensichtlich beschlagnahmt und durch einen auf Grund der Verordnung vom 23. November 1938 GBl. f. d. Land Österreich 619/1938 bestellten Abwickler verwertet. Nachdem im Jahre 1940 583 Fotografien mit der Provenienz „Faltis (Abwicklung Geb. Kohn)“ in die Bestände der Portraitsammlung der Nationalbibliothek aufgenommen worden waren, bot der Abwickler Otto Faltis der Theatersammlung der Nationalbibliothek die verbliebenen Theaterportraits an. Diese war bereit, hierfür einen Pauschalpreis zu entrichten. Eine Übernahmsbestätigung ist leider ebenso wenig erhalten wie ein Beleg für den tatsächlich entrichteten Preis. Die gegenständlichen 165 Fotos mit der Provenienz „Gebrüder Kohn / Postkartenverlag“ bzw. „Kohn / Faltis“ konnten im Zuge der nun durchgeführten Generalautopsie aufgefunden werden.

Die zweifellos durchgeführte Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des 2. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (diesbezügliche Akten wurden im Zuge der Provenienzforschung nicht aufgefunden) hat die

Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die o.a. Fotografien wären daher im Sinne der zitierten Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 28. September 2007

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. M. Christian ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

OR Mag. Eva BLIMLINGER, Universität Wien: